

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0204/2001**

31. Mai 2001

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktordnung für  
Hopfen  
(KOM(2000) 834 – C5-0768/2000 – 2000/0330(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Xaver Mayer

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	9
BEGRÜNDUNG.....	10

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktordnung für Hopfen (KOM(2000) 834 - 2000/0330 (CNS)).

In der Sitzung vom 15. Januar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0768/2000).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 24. Januar 2001 Xaver Mayer als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. März 2001, 25. April 2001 und am 28. Mai 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 25 Stimmen bei einer Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Joseph Daul, stellvertretender Vorsitzender; Xaver Mayer, Berichterstatter; Gordon J. Adam, Alexandros Baltas (in Vertretung von María Izquierdo Rojo), Carlos Bautista Ojeda, Sergio Berlato, António Campos, Arlindo Cunha, Francesco Fiori, Carmen Fraga Estévez (in Vertretung von Michl Ebner), Georges Garot, Lutz Goepel, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Albert Jan Maat, Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Bernard Poignant gemäß Art. 166.3 der Geschäftsordnung), Neil Parish, Ioannis Patakis (in Vertretung von Christel Fiebiger), Mikko Pesälä, María Rodríguez Ramos, Dominique F.C. Souchet, Struan Stevenson.

Der Haushaltsausschuss hat am 24. Januar 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben).

Der Bericht wurde am 31. Mai 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktordnung für Hopfen (KOM(2000) 834 – C5-0768/2000 – 2000/0330(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

#### (Änderungsantrag 1) Erwägung 2

(2) Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 einen Bericht über die Lage des Hopfensektors in der Europäischen Union vorgelegt. Diesem Bericht zufolge findet eine schrittweise Anpassung der Erzeugung an die Anforderungen der Nachfrage statt, und zwar sowohl quantitativ durch Rückgang der Flächen und der erzeugten Mengen als auch qualitativ durch eine Umstellung insbesondere auf diejenigen Sorten, für die in der Brauindustrie die größte Nachfrage herrscht.

(2) Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 einen Bericht über die Lage des Hopfensektors in der Europäischen Union vorgelegt. Diesem Bericht zufolge findet eine schrittweise Anpassung der Erzeugung an die Anforderungen der Nachfrage statt, und zwar sowohl quantitativ durch Rückgang der Flächen und der erzeugten Mengen als auch qualitativ durch eine Umstellung insbesondere auf diejenigen Sorten, für die in der Brauindustrie die größte Nachfrage herrscht. ***Des weiteren stellt der Bericht die besondere stabilisierende Bedeutung des langfristigen Vertragsanbaus im Hopfensektor heraus.***

#### *Begründung:*

*Die Marktordnung für Hopfen sieht sogenannte „Ernteverträge“ vor. Diese Verträge über die Lieferung bestimmter Hopfenmengen zu vereinbarten Preisen werden vor dem 1. August des Jahres der ersten Ernte über einen Zeitraum abgeschlossen, der eine oder mehrere Ernten umfasst. In der Praxis haben die Verträge zwischen dem Hopfenpflanzer bzw. der Erzeugergemeinschaft und dem Hopfenhändler eine Laufzeit von 3-5 Jahren. In dem Bericht der Kommission an den Rat über die Situation des Sektors für Hopfen weist die Kommission auf die besondere Bedeutung solcher Ernteverträge hin: etwa 75 % der Ernte 1999 wurde als Vertragshopfen vermarktet.*

#### (Änderungsantrag 2) Erwägung 3

<sup>1</sup> ABl. C noch nicht veröffentlicht

(3) Angesichts der sich im Sektor vollziehenden Entwicklungen und der Tatsache,  **dass die Geltungsdauer der Sondermaßnahmen im Jahr 2002 ausläuft**, sowie im Hinblick auf den künftigen Beitritt wichtiger Erzeugerländer zur Europäischen Union ist es angezeigt, den derzeit geltenden  **Beihilfebetrag**  für die Dauer von zwei Jahren fortzuschreiben  **und die Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation**  vor dem 31. Dezember  **2002 insgesamt zu überprüfen.**

(3) Angesichts der sich im Sektor vollziehenden Entwicklungen  **und der im Hopfenanbau üblichen drei bis fünfjährigen Ernteverträge sowie der Möglichkeit der Erzeugergemeinschaften Strukturmaßnahmen durch bis zu 20 Prozent der ausgezahlten Beihilfe zu finanzieren**, ist es angezeigt, den derzeit geltenden  **Betrag**  für die  **Erzeugerbeihilfe**  für die Dauer von  **fünf**  Jahren fortzuschreiben.  **Desweiteren verpflichtet sich die Kommission**  im Hinblick auf den künftigen Beitritt wichtiger Erzeugerländer zur Europäischen Union  **und den anhaltenden Strukturwandel im Hopfensektor**  vor dem 31. Dezember  **2004 eine Bewertung des Sektors vorzunehmen, der sie erforderlichenfalls Vorschläge beifügen kann.**

#### *Begründung*

*Angesichts starker globaler Konzentrationsprozesse im Handels- wie im Verarbeitungsbereich am Welthopfenmarkt ist der europäische Hopfensektor auf verlässliche und stabile Rahmenbedingungen angewiesen. Um auf die veränderten Verbrauchsgewohnheiten angemessen reagieren zu können, hat der Sektor in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Umstellung auf Bittersorten unternommen. Bei diesem Anpassungsprozess haben die mit Hilfe von bis zu 20 % der Hektarbeihilfe finanzierten Vermarktungsmaßnahmen der Erzeugergemeinschaften eine erhebliche Rolle gespielt. Zur weiteren Unterstützung dieser Maßnahmen und in Anbetracht der Langfristigkeit der im Hopfensektor üblichen Ernteverträge ist es dringend geboten, die Erzeugerbeihilfe um weitere fünf Jahre bis einschließlich zur Ernte 2005 zu verlängern. Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 1696/71 vorgesehene Bewertung des Sektors durch die Kommission sollte dementsprechend zum 31. Dezember 2004 erfolgen.*

#### (Änderungsantrag 3) Artikel 1, Absatz 1

1. Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
"a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar ist für alle Sortengruppen gleich. Sie wird ab der Ernte  **1996**  für einen Zeitraum von  **sieben**  Jahren auf 480 EUR/ha festgesetzt."

1. Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
"a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar ist für alle Sortengruppen gleich. Sie wird ab der Ernte  **2001**  für einen Zeitraum von  **fünf**  Jahren auf 480 EUR/ha festgesetzt."

#### *Begründung*

*Angesichts starker globaler Konzentrationsprozesse im Handels- wie im Verarbeitungsbereich am Welthopfenmarkt ist der europäische Hopfensektor auf verlässliche*

*und stabile Rahmenbedingungen angewiesen. Um auf die veränderten Verbrauchsgewohnheiten angemessen reagieren zu können, hat der Sektor in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Umstellung auf Bittersorten unternommen. Bei diesem Anpassungsprozess haben die mit Hilfe von bis zu 20 % der Hektarbeihilfe finanzierten Vermarktungsmaßnahmen der Erzeugergemeinschaften eine erhebliche Rolle gespielt. Zur weiteren Unterstützung dieser Maßnahmen und in Anbetracht der Langfristigkeit der im Hopfensektor üblichen Ernteverträge ist es dringend geboten, die Erzeugerbeihilfe um weitere fünf Jahre bis einschließlich zur Ernte 2005 zu verlängern.*

(Änderungsantrag 4)  
Artikel 1, Absatz 2

2. Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
"d) Die Einbehaltung der Beihilfe ist während eines Zeitraums von höchstens **zwei** Jahren kumulierbar; am Ende dieses Zeitraums muss die Beihilfe in voller Höhe ausgegeben sein."

2. Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
"d) Die Einbehaltung der Beihilfe ist während eines Zeitraums von höchstens **fünf** Jahren kumulierbar; am Ende dieses Zeitraums muss die Beihilfe in voller Höhe ausgegeben sein."

*Begründung*

*Erzeugergemeinschaften nehmen eine besondere Stellung in der Hopfenerzeugung der Union ein. Ihre Bedeutung ist im Zuge der Änderungen der Gemeinsamen Marktorganisation sogar noch gewachsen und von entscheidender Bedeutung für das Marktgleichgewicht im Hopfensektor. Erzeugergemeinschaften spielen eine gewichtige Rolle bei der Festlegung des Einkommens der Hopfenpflanzer. Durch die Bündelung des Angebots ihrer Mitglieder können die Auswirkungen der Konzentration im Handel und bei den Brauereien teilweise ausgeglichen werden. Die Grundverordnung sieht vor, dass die Erzeugergemeinschaft maximal 20 Prozent der Gemeinschaftsbeihilfe an ihre Mitglieder einbehalten kann. Dieser Betrag gestattet es ihnen, etwa die Vermarktung des Hopfens zu verbessern oder die umweltschonendere Bewirtschaftung der Hopfengärten zu fördern. Weiterhin können Erzeuger bei der Sortenumstellung oder der Anpassung an den technischen Fortschritt unterstützt werden. Die Möglichkeit zur Kumulierung auf fünf Jahre entspricht dem derzeit gültigen Text der Verordnung; dieser Zeitrahmen muss beibehalten werden.*

(Änderungsantrag 5)

Artikel 1, Absatz 3

3. In Artikel 18 Absatz 2 wird das Datum "1. September 2000" durch das Datum "31. Dezember **2002**" ersetzt.

3. In Artikel 18 Absatz 2 wird das Datum "1. September 2000" durch das Datum "31. Dezember **2004**" ersetzt.

*Begründung*

*Da es dringend geboten ist, die Erzeugerbeihilfe um weitere fünf Jahre bis einschließlich zur Ernte 2005 zu verlängern, sollte die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 1696/71 vorgesehene Bewertung des Sektors durch die Kommission dementsprechend zum 31. Dezember 2004 erfolgen.*



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktordnung für Hopfen (KOM(2000) 834 – C5-0768/2000 – 2000/0330(CNS))**

### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 834)<sup>1</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0768/2000),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0204/2001)
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C noch nicht veröffentlicht

## BEGRÜNDUNG

Die Kommission schlägt vor, die Erzeugerbeihilfe der gemeinsamen Marktordnung für Hopfen um lediglich zwei Jahre zu verlängern. Damit würde dieses auf den Hopfenmarkt stabilisierend wirkende zentrale Element der Marktordnung 2002 auslaufen. Da zum gleichen Zeitpunkt auch die Sondermaßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates auslaufen, hält es die Kommission für geboten, vor dem 31. Dezember 2002 eine Überprüfung der Funktionsweise der Marktorganisation für Hopfen vorzunehmen.

Offensichtlich strebt die Kommission vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Agenda 2000 an, die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen in die in Berlin beschlossene Halbzeitüberprüfung der übrigen Marktordnungen mit einzubeziehen. Aufgrund bestimmter Besonderheiten des Hopfensektors lehnt der Berichterstatter diese Strategie jedoch ab und stützt sich in seiner Analyse insbesondere auf den Bericht der Kommission<sup>1</sup> zum Hopfensektor vom 14. Dezember 2000.

Die Europäische Union ist mit 22.700 Hektar Anbaufläche bzw. 34.600 Tonnen der weltweit größte Erzeuger von Hopfen. In insgesamt acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Hopfen angebaut: in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Österreich, Portugal und dem Vereinigten Königreich. Derzeit leben etwa 3.600 Familienbetriebe, die sich zum großen Teil zu Erzeugergemeinschaften zusammengeschlossen haben, vom Hopfenanbau. Die Sonderkultur Hopfen stellt besondere Ansprüche an Klima und Boden und erfordert vor allem spezifische Fachkenntnisse sowie einen überdurchschnittlich hohen Arbeits- und Kapitaleinsatz der Hopfenpflanzer.

Hopfen ist eine Sonderkultur, die auch im Anbau besondere Bedingungen erfordert. Die Bitterstoffe verleihen dem Bier sein typisches Aroma. Weiterhin ist die klärende Wirkung des Hopfens beim Produktionsprozess durch das Ausfällen von Gerbstoffen von besonderer Bedeutung. Aber auch schaumverbessernde und konservierende Eigenschaften werden dem Hopfen zugesprochen.

Mit der im Jahre 1971 eingeführten gemeinsamen Marktorganisation<sup>2</sup> für Hopfen unterstützt die Gemeinschaft sowohl die Qualität der Erzeugung als auch die Einkommen der Erzeuger. Ziel der Hopfenmarktordnung ist es die Vermarktungsbedingungen zu verbessern und die Erzeugergemeinschaften zu stärken. Wichtige Elemente der Grundverordnung sind dabei die Regelungen hinsichtlich der Produktionsbeihilfen, der Erzeugergemeinschaften, der Zertifizierung sowie der Ernteverträge. Die Marktorganisation umfasst weder Interventions- noch Außenhandelsregelungen. Der weltweit gehandelte Hopfen unterliegt also dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage.

Hauptkonkurrent für die europäische Produktion auf dem Weltmarkt für Hopfen sind die Produzenten in den USA. Neben den etwa fünfzig Erzeugerbetrieben befindet sich rund 20 Prozent der amerikanischen Betriebe im Besitz von zwei großen Hopfenhandelshäusern. Diese beherrschen den Welthopfenhandel und verfügen über eine beispiellose Marktmacht: zusammen vereinigen sie 70 Prozent des gesamten Welthandelsvolumens für Hopfen auf sich.

---

<sup>1</sup> Bericht der Kommission an den Rat über die Situation des Sektors des Hopfens: KOM (2000) 838 endg. vom 14. Dezember 2000.

<sup>2</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation von Hopfen.

Diesen großen Handelshäusern stehen als dritte Kraft am Weltmarkt die neunzehn Erzeugergemeinschaften der Europäischen Union gegenüber. Diese formieren sich zur Zeit neu und schließen sich zu größeren Organisationsformen zusammen um eine stärkere Gegenmacht zu bilden.

In den letzten Jahren ist der Weltmarkt für Hopfen in erhebliche Schwierigkeiten geraten, was einen Rückgang der Anbauflächen in der EU und der Welt zur Folge hatte. Dieser war vor allem durch ein Überangebot sowie die Umstellung der Hopfengärten auf ertragreichere Bitterhopfensorten mit hohem Alphasäuregehalt bedingt. So erzielten die Hopfenpflanzer der Gemeinschaft zwischen 1995 und 1999 eine Qualitätssteigerung von 37 Prozent, gemessen in Alphasäurertrag pro Hektar. Zusammen mit den veränderten Verbrauchsgewohnheiten im Bierkonsum – hier ist insbesondere die steigende Nachfrage nach leichten Biersorten zu nennen – führte dies zu einem Rückgang des Hopfeneinsatzes in der Brauereiwirtschaft. Trotz der enormen Qualitätsfortschritte wurden die Bemühungen der Erzeuger am Markt nicht entsprechend honoriert. Der Durchschnittspreis für Bittersorten ging im gleichen Zeitraum sogar leicht zurück.

Aufgrund der besonderen Situation auf dem Hopfenmarkt hat die Europäische Kommission 1998 schließlich der Forderung des Europäischen Parlaments entsprochen und Sondermaßnahmen<sup>1</sup> zur besseren Umstellung des Hopfensektors eingeführt. Die zeitweise Stilllegung und endgültige Rodung von Hopfenflächen sind auf breite Akzeptanz gestoßen und gut in die übrigen Maßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation integriert. Dabei hat sich das Budget für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft von 1997 bis 2000 von 13 Mio. Euro auf etwa 12,4 Mio. Euro verringert.

Besonders hervorzuheben ist die stabilisierende Wirkung der in der Marktordnung für Hopfen vorgesehenen Ernteverträge. In ihrem Bericht zum Hopfensektor stellt die Kommission die erhebliche Bedeutung des Vertragshopfens gegenüber dem sogenannten Freihopfen heraus. Der überwiegend langfristige Vertragsanbau stärkt die Position der Hopfenerzeuger gegenüber der enormen Marktmacht der großen Hopfenhandelshäuser und der Großbrauereien. So produzieren zur Zeit die zehn größten Unternehmen der Weltbrauwirtschaft etwa 50 Prozent des Weltbierausstoßes. Nachdem Mitte der neunziger Jahre der Anteil des Vertragshopfens zurückging, wurden im Jahre 1999 drei Viertel der Ernte über Lieferverträge vermarktet. Jüngste Entwicklungen des Sektors zeigen, dass sich die Tendenz zu langfristigen Verträgen sogar noch verstärkt.

Aufgrund der Analyse der aktuellen Tendenzen und der strukturellen Besonderheiten auf dem Hopfenmarkt kommt der Berichtersteller deshalb zu dem Schluss, dass eine Verlängerung um lediglich zwei Jahre sowie ein Auslaufen der Sondermaßnahmen der Hopfenmarktordnung den gesamten Sektor unnötig destabilisieren würde. Er empfiehlt daher, die bewährten Regelungen der GMO Hopfen um weitere fünf Jahre bis einschließlich der Ernte 2005 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor.